



GEMEINDE LANGERWEHE

DER BÜRGERMEISTER

Gemeindeverwaltung – Postfach 1240 – 52374 Langerwehe

Dienstgebäude	Schönthaler Str. 4 52379 Langerwehe
Dienststelle	Gewerbe-/Ordnungsamt
Ansprechpartner/in	Herr Rösler
Etage, Zimmer	EG, Zimmer 6
Telefon	Durchwahl 0 24 23/ 409 135 Zentrale 0 24 23/ 409 0
Telefax	0 24 23/ 409 166
E-Mail	ordnungsamt@langerwehe.de
Aktenzeichen	132-10
Datum	25.03.2020

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Langerwehe vom 25. März 2020 zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Gemäß der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen folgende über die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22. März 2020 hinausgehende **Allgemeinverfügung** erlassen:

1. Über § 5 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO hinaus ist die Anzahl der der Verkaufsstelle gleichzeitig befindlichen Kunden anhand der genehmigten Bruttoverkaufsfläche zu beschränken. Hierzu wird pro 30 m² Bruttoverkaufsfläche ein Kunde als angemessen und zulässig angesehen.

Die maximale Anzahl der gleichzeitig innerhalb von Verkaufsflächen anwesenden Kunden ist durch den Inhaber der Verkaufsstelle zu kontrollieren und zu beschränken.

Verfügt eine Verkaufsstelle über weniger als 30 m² genehmigter Bruttoverkaufsfläche, ist die Anwesenheit innerhalb des Verkaufsraumes auf einen Kunden zu beschränken. Auch dies ist durch den Inhaber der Verkaufsstelle sicherzustellen. Die Gültigkeit dieser Regelung orientiert sich an der Gültigkeit der CoronaSchVO.

2. Über § 5 Abs. 3 Satz 1 CoronaSchVO hinaus gelten die in dortigem Absatz auferlegten Pflichten für die Inhaber von Verkaufsstellen auch für den Verkauf an Gewerbetreibende und Handwerker.
3. Die oben stehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar.
4. Die Anordnungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Langerwehe (www.langerwehe.de), somit ab dem 26.03.2020 in Kraft.

Besuchszeiten: montags bis freitags 8.00 - 12.00 Uhr
dienstags 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags 14.00 - 17.45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die Dienststellen für soziale Angelegenheiten sind dienstagnachmittags und mittwochs ganztägig geschlossen

Bankverbindungen: Sparkasse Düren IBAN: DE32 3955 0110 0001 3001 10
BIC: SDUEDE33XXX
BLZ: 395 501 10 Konto: 1 300 110

Postgiroamt Köln IBAN: DE78 3701 0050 0010 7985 01
BIC: PBNKDEFF370
BLZ: 370 100 50 Konto: 107 98-501

Gleichzeitig treten alle Allgemeinverfügungen der Gemeinde Langerwehe vom 16.03.2020, 18.03.2020 und 19.03.2020 außer Kraft.

5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen. Bei Zuwiderhandlungen drohen Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafen. Außerdem wird auf die geltenden Bußgeldvorschriften aus § 14 CoronaSchV hingewiesen. Nach dieser Vorschrift sind Geldbußen auf mindestens 200 € festzusetzen.

Begründung:

Derzeit verbreitet sich das SARS-CoV-2-Virus innerhalb der Bevölkerung mit zunehmender Geschwindigkeit, sodass täglich immer mehr Menschen hiermit infiziert werden. Zwischenzeitlich ist bekannt geworden, dass eine Infektion mit diesem Virus insbesondere bei älteren Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen lebensbedrohliche Folgen haben kann. Daneben besteht aufgrund großer Unsicherheiten in der Bevölkerung die Gefahr, das bestehende Gesundheitssystem zu überlasten. Um insbesondere eine auskömmliche Versorgung mit Intensivbetten für schwerbehandlungsbedürftige Patienten aufrecht zu erhalten, ist es erforderlich, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen oder zumindest zu entschleunigen. Zur Regelung möglichst einheitlicher Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz wurde am 22.03.2020 durch das Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVG) erlassen.

Rechtliche Erläuterungen:

Rechtsgrundlage für meine obigen Anordnungen unter Ziffer 1. bis 3 sind die §§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Hiernach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Für Anordnungen im Sinne der o.g. Vorschriften bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG zuständig.

Gemäß § 13 der CoronaSchV gehen die in gleicher Verordnung getroffenen Bestimmungen den Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörde vor. Hiervon bleiben jedoch ordnungsbehördliche Anordnungen weitergehender Schutzmaßnahmen unberührt.

Begründung zu Nr. 1

Aufgrund durchgeführter Proheberechnungen von Verkaufsstellen wurde ermittelt, dass durch die Übernahme der Ordnungsregelung kein ausreichender Schutz für die Besucher entsprechender Verkaufsstellen gewährleistet werden würde. Hinzu kommt, dass die Überwachung der einzuhaltenen Sicherheitsabstände innerhalb von Verkaufsräumen durch die Mitarbeiter der Verkaufsstellen zu gewährleisten ist.

Zur Wahrung der Praktikabilität der zu garantierenden Schutzmaßnahmen für Kunden ist eine Reduzierung der vorgenannten maximalen Anzahl von Kunden innerhalb von Verkaufsstellen im Vergleich zu den Regulierungen der CoronaSchV notwendig.

Begründung zu Nr. 2

Das in § 5 Abs. 3 CoronaSchV definierte Alleinstellungsmerkmal der Entbindung von Infektionsschutzvorkehrungen im Falle von Kunden aus dem Personenkreis der Gewerbetreibenden und

Handwerker erscheint bei Würdigung aller für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen untunlich und ist darüber hinaus objektiv geeignet, den Schutzzweck der CoronaSchV ernsthaft zu gefährden.

Bei einer Bevorzugung des angesprochenen Personenkreises besteht überdies die Gefahr, dass die Akzeptanz notwendiger Schutzmaßnahmen bei anderen Kunden zurückgeht oder ausbleibt, was angesichts des hohen Gefahrenpotentials nicht hinnehmbar ist.

Die Maßnahme ist, auch angesichts der nur sehr geringen zeitlichen Einschränkungen der Gewerbetreibenden und Handwerker in der Relation zu den möglichen Gefahren für bedeutende Rechtsgüter der Allgemeinheit angemessen. Sie ist erforderlich, um der weiteren Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus entgegenzuwirken.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i.V. mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung halte ich für angemessen und auch für erforderlich, da die Anordnung kurzfristig umzusetzender Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit dringend notwendig ist, um die weitere Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen bzw. zu verlangsamen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Aachen gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

gez. Göbbels
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Langerwehe, den 25.03.2020

Der Bürgermeister

gez. Göbbels